

Merkblatt zur Steuer- und Sozialversicherungspflicht von Stipendiaten

Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Ziffer 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Eine verbindliche Entscheidung trifft in Zweifelsfällen das für die Stipendiatin / den Stipendiaten zuständige Finanzamt.

Auszug aus dem EStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009:

„Steuerfrei sind (...) Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden, der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist.“

Stipendien stellen kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) dar, so dass davon keine Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind. Über die bewilligten Mittel hinaus können weitere Leistungen (z.B. Beiträge zur Krankenversicherung, Beihilfe in Krankheitsfällen, Kindergeld usw.) nicht übernommen werden.

Mit dem Status als Stipendiat ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden. Ein ausreichender Krankenversicherungsschutz ist jedoch gesetzlich vorgeschrieben, so dass Stipendiaten verpflichtet sind, sich selbstständig (gesetzlich oder privat) zu versichern. Sofern die Stipendiatin/der Stipendiat zur Gruppe der Studierenden (§ 5 Nr. 9 SGB V) gehört, kann sie/er sich in der studentischen Krankenversicherung versichern. Promotionsstipendiaten zählen jedoch nicht zur Gruppe der Studierenden im Sinne des Sozialgesetzbuchs, so dass für sie nicht die Möglichkeit besteht, sich zu dem günstigen Tarif der studentischen Krankenversicherung zu versichern. Die Hochschule empfiehlt Promotionsstipendiaten daher, die Angebote verschiedener Krankenkassen zu vergleichen, da die Beiträge stark variieren können. Darüber hinaus empfiehlt die Hochschule den Abschluss einer Unfall-, Haftpflicht- und Risiko-Lebensversicherung.

Kindergeld ist in den Stipendien nicht enthalten; es ist ggf. bei der für den Wohnort zuständigen Arbeitsagentur – Familienkasse -, bzw. im Falle der Beurlaubung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei der bisherigen Besoldungsstelle zu beantragen.

Laut der „Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)“ hat die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmte Zahlungen den zuständigen Finanzämtern mitzuteilen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 MV). Die Hochschule hat die Zahlungen von Stipendiengeldern an das zuständige Finanzamt der Empfängerin / des Empfängers zu melden, wenn der jährliche Gesamtbetrag sämtlicher Zahlungen an eine Empfängerin / einen Empfänger mind. 1.500 € beträgt (§ 7 Abs. 2 MV).